



Berufliche Bildung

**Ausgefülltes und unterschriebenes Formular eingescannt als PDF-Datei an die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hannover übermitteln:**

Auf unserer Homepage unter

[www.hwk-hannover.de/lehrvertragonline](http://www.hwk-hannover.de/lehrvertragonline)

finden Sie das Symbol „Dokumenten-Upload“ zum Hochladen der PDF-Datei:



Über die Eintragung der Änderung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erhalten Sie eine separate Eintragungsbestätigung.

Zwischen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der bzw. des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Handwerkskammer-Betriebsnummer

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Name/Firma des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsberuf

\_\_\_\_\_  
E-Mail

wird ergänzend zum Berufsausbildungsvertrag vereinbart, dass die Berufsausbildung nach § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 27b Handwerksordnung (HwO) in Teilzeit erfolgt.

Ausbildungszeit laut Berufsausbildungsvertrag in Vollzeit: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Mit der Umstellung des Berufsausbildungsverhältnisses auf Teilzeitausbildung beantragen wir die Verkürzung der oben angegebenen Ausbildungszeit

Ja  Nein Anrechnung einer Berufsfachschule  
**Nachweise bitte beifügen**

Ja  Nein Verkürzungsgrund gemäß § 27b HwO bzw. § 8 BBiG (z. B. höherwertiger Schulabschluss, frühere Ausbildungszeiten, Lebensalter über 21 Jahre zu Beginn der Ausbildung)

Das neue Ausbildungsende mit der Verkürzung ist: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Bitte Verkürzungsgrund angeben und Nachweise in Kopie beifügen.**

Ermittlung des Faktors zur Berechnung der Ausbildungsdauer in Teilzeit:

bisherige Wochenarbeitszeit = \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Faktor (Verlängerung)  
Wochenarbeitszeit in Teilzeit

Berechnung der Ausbildungsdauer in Teilzeitzeit:

Verbleibende Ausbildungsdauer (in Monate) x Faktor = \_\_\_\_\_ Ausbildungsdauer in Teilzeit  
(angefangene Monate werden abgerundet).

Die Ausbildung in Teilzeit beginnt am \_\_\_\_\_ endet am \_\_\_\_\_.

Ja  Nein Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 7a Abs. 3 BBiG bzw. § 27b Abs. 3 HwO  
(siehe Rechtsgrundlagen und Umsetzungshilfen in der Anlage zu dieser Änderungsmitteilung)  
bis zum \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / 20\_\_\_\_

Tägliche Ausbildungszeit in Stunden und ggf. Minuten:

	Bisher in Vollzeit	Neu in Teilzeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Wöchentliche Ausbildungszeit in Stunden und ggf. Minuten:

Bisher in Vollzeit	Neu in Teilzeit

Für jeden Berufsschultag wird die tatsächliche betriebliche Ausbildungszeit des Auszubildenden, an dem Tag, berücksichtigt.

Änderungen der täglichen und/oder wöchentlichen Ausbildungszeiten werden in Absprache mit der/dem Auszubildenden, mindestens 2 Arbeitswochen im Voraus, abgestimmt.

Die Berufsschule und die überbetrieblichen Lehrgänge müssen in Vollzeit besucht werden. Die Teilzeitvereinbarung gilt an diesen Tagen nicht.

Die Ausbildungsvergütung und der Urlaub dürfen maximal in gleicher Höhe anteilig gekürzt werden, wie die Ausbildungszeit in Vollzeit auf Ausbildungszeit in Teilzeit verkürzt wird.

Berechnung des Faktors zur Kürzung der Ausbildungsvergütung und eventuell des Urlaubs:

$$\frac{\text{Wochenarbeitszeit in Teilzeit}}{\text{Bisherige Wochenarbeitszeit}} = \frac{\quad}{\quad} = \quad \text{Faktor (Kürzung)}$$

Gezahlte monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung bei der Ausbildung:

	Bisher in Vollzeit x Faktor (Kürzung)	= Neu in Teilzeit
im 1. Ausbildungsjahr		
im 2. Ausbildungsjahr		
im 3. Ausbildungsjahr		
im 4. Ausbildungsjahr		

Neuer Teilzeit-Jahresurlaub:

	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	

Die obenstehenden Vereinbarungen ergänzen den Berufsausbildungsvertrag und werden anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften Auszubildende/Auszubildender und ggf. gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

**Bitte beachten Sie die folgenden Rechtsgrundlagen und Umsetzungshilfen bei der Planung der Teilzeitausbildung:**

**§ 27b HwO Teilzeitausbildung**

- (1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist dazu für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- (2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 27c Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Auf Verlangen des Lehrlings (Auszubildenden) verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Gesellenprüfung.
- (4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 30 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 27c Absatz 1 verbunden werden.

**§ 7a BBiG Teilzeitberufsausbildung**

- (1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- (2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.
- (4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

**§ 17 BBiG Vergütung und Mindestvergütung**

- (1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.
- (2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

	Ausbildungsbeginn				
	2020	2021	2022	2023	2024
1. Lehrjahr	515,00	550,00	585,00	620,00	649,00
2. Lehrjahr	607,70	649,00	690,30	731,60	766,00
3. Lehrjahr	695,25	742,50	789,75	837,00	876,00
4. Lehrjahr	721,00	770,00	819,00	868,00	909,00

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütung im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre.

Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen.

- (3) Angemessen ist auch eine für den Auszubildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird.

Nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Satz 1 gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.

- (4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.
- (5) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 bis 4 zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.
- (6) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
- (7) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.